

Hinweise zur Führung des Berichtsheftes für den Ausbildungsberuf „Landwirt/Landwirtin“

Für die Führung des Berichtsheftes sind die „Grundsätze und Hinweise“ auf Blatt 11a des Berichtsheftes maßgebend, und zwar mit folgenden Ergänzungen:

Teil I: Tages- bzw. Wochenberichte

Als Ausbildungsnachweis sind im ersten Ausbildungsjahr wahlweise Tages- oder Wochenberichte zu schreiben. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr sind nur noch Wochenberichte anzufertigen. Die Berichte sollen die wesentlichen Tätigkeiten des Auszubildenden und zusätzlich wichtige Arbeiten oder besondere Vorkommnisse enthalten, die sonst noch im Betrieb angefallen sind.

Anstelle der Tages- bzw. Wochenberichte können alternativ Wochen- und Monatsberichte (vgl. Formblätter) erstellt werden.

Der Ausbilder bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Aufzeichnungen.

Teil II: Leittexte

Während der gesamten Ausbildung sind unabhängig von deren Dauer bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung mindestens **3** Leittexte zu bearbeiten. **Bis zur Zwischenprüfung** muss mindestens **1** Leittext vorgelegt werden. **Bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres** mindestens **2**, davon je einer aus der Pflanzen- bzw. Tierproduktion. Ein Herbarium wird nicht als Leittext angerechnet. Leittexte können unter www.leittexte.de heruntergeladen werden.

Teil III: Ausbildungsbetrieb

Dieser Teil ist komplett zu bearbeiten, es sei denn, dass bestimmte hier angesprochene Betriebszweige auf keinem Betrieb während der Ausbildung vorhanden sind. Für Betriebszweige, für die im Berichtsheft keine Vordrucke eingelegt sind, in denen jedoch ausgebildet wird (z. B. Pferde- oder Schafhaltung), sind die entsprechenden Blätter zu ergänzen und zu bearbeiten. Die Blätter für diese Sonderbetriebszweige können unter www.lv-berichtshefte.de abgerufen werden.

Wird die Ausbildung in zwei oder mehr Betrieben absolviert, so ist die „Erfassung und Beurteilung wichtiger Betriebsdaten“ (Blätter 138 a bis 146 b) mindestens für **zwei** Betriebe zu bearbeiten, um vergleichende Bewertungen und Beurteilungen vornehmen zu können. Es ist daher notwendig, die Blätter 138 a bis 146 b vor dem Ausfüllen zu kopieren. **Bis zur Zwischenprüfung** muss die „Erfassung und Beurteilung wichtiger Betriebsdaten“ für mindestens **einen** Betrieb und der Teil „Unfallverhütung“ (Blätter 147 b bis 152 a) bearbeitet sein. Die vier Düngepläne und Schlagkarteien (Blätter 155 a bis 159 a) sind im 1. und 2. Ausbildungsjahr zu fertigen.

Das **vollständig geführte** Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung für die Berufsabschlussprüfung und mit der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.